



Amt der Tiroler Landesregierung

## Büro Landesumweltanwalt

**Mag. Johannes Kostenzer**

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An das  
Lebensministerium

Abteilung51@lebensministerium.at

---

### Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des UVP-G 2000

Geschäftszahl LUA-AS-UVP/65

Innsbruck, 24.03.2009

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Tiroler Umweltschutzanstalt gibt zur Novellierung des UVP-Gesetzes folgende

## Stellungnahme

ab:

Ursache für die geplante Novelle ist ein **Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission** gegen die Republik Österreich. Österreich zählt zu den europäischen Ländern, in denen statistisch gesehen sehr wenige Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden,<sup>1</sup> was vor allem an hohen Schwellenwerten zur Begründung der UVP-Pflicht liegt.

Ziel einer Novellierung muss es daher sein, die Vorgaben der UVP-Richtlinie der EU einzuhalten und den Urteilen des EuGH gerecht zu werden, die die besonders kleinräumige Situation in den alpinen Gebieten Österreichs hervorheben und als Grundtenor festhalten, dass **jedenfalls dann eine UVP durchzuführen ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch einen menschlichen Eingriff zu erwarten sind** (Rechtssache Kommission ./. gegen Irland, C-392/96. Dort entschied der EuGH, dass es

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. den entsprechenden Bericht der Europäischen Kommission von 2003; daran haben auch die späteren Gesetzesnovellen nichts geändert, siehe etwa den „Vortrag zur Umsetzung der UVP-Richtlinie in Österreich aus der Sicht der Europäischen Kommission“ von Dr. Helmut Maurer in der ÖGLA-Tagung zur UVP vom 31.03.2008, [http://www.oegla.at/d/uvp/06\\_UVP\\_Maurer.pdf](http://www.oegla.at/d/uvp/06_UVP_Maurer.pdf)

jedenfalls ermessensfehlerhaft sei, wenn bei der Festlegung des Schwellenwertes nur die Größe des Projekts, nicht aber auch dessen Charakter und örtliche Lage berücksichtigt werden). Ansonsten sind die nächsten Verurteilungen Österreichs durch den EuGH oder das nächste Vertragsverletzungsverfahren bereits heute absehbar.

Insgesamt bezieht sich die Position der Umweltschutzkommission des Landes Tirol auf vier große Problemfelder, wobei der vierte Bereich – die Änderung der Schwellenwerte im Anhang – natürlich auf die tirolspezifischen Gegebenheiten eingeht:

### 1.) Das Feststellungsverfahren

- Um die geforderte Reduktion der Dauer des Feststellungsverfahrens zu erreichen, bräuchte es aus Sicht der LUA klare, einfache Kriterien, an Hand derer eine Grobprüfung des Projekts und die Beantwortung der Frage einer UVP-Pflicht nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen in 6 bis 8 Wochen möglich wird. Hinderlich waren in der Vergangenheit vor allem unklare Definitionen von Schwellenwerten und die noch schwierigere Auslegung der Kumulationsbestimmungen sowie für eine Grobbeurteilung nicht ausreichende Projektunterlagen der Antragsteller. Die LUA begrüßt das Ziel einer Beschleunigung, geht jedoch davon aus, dass es durch den vorliegenden Novellierungsentwurf nicht erreicht werden kann. Sie schlägt daher folgende Ansätze zur Lösung des Problems vor:
  - o **Nicht erstreckbare verbindliche Frist von sechs Wochen zur Entscheidung** (bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt acht Wochen) sowohl für die erstinstanzliche Behörde als auch für den Umweltsenat
  - o **Abweisung des Antrags bei nicht beurteilungsfähigen Unterlagen** bzw. falls beurteilungsfähige Unterlagen, die die Einhaltung der 6- bzw. 8-Wochen-Frist ermöglichen, nicht rechtzeitig beigebracht werden (können)
  - o **klare, einfache Definition von Schwellenwerten und widerspruchsfreie Kumulationsbestimmungen**
  
- Den Änderungsparagraphen 3a sollte man insgesamt anders fassen:

Wenn ein Vorhaben eine bestimmte Schwelle bereits erreicht hat, sind alle kapazitätserweiternden Änderungen im UVP-Verfahren zu behandeln; bei raumrelevanten Vorhaben (z.B. Schigebieten) könnte man die Bestimmung so formulieren, dass alle über die Außengrenzen (Linie rund um alle Anlagenteile herum) hinausgehenden Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, bei Änderungen innerhalb dieser Grenzen nur dann, wenn sie eine bestimmte Schwelle überschreiten oder wenn besonders schutzwürdige Lebensräume betroffen sind (zB FFH-RL, WRRL, etc.); Ziel sollte es sein, die unglaublich aufwendigen Feststellungsverfahren zu Gunsten klarer Kriterien zu beseitigen - das hilft allen Beteiligten, den Antragstellern, der Behörde, der Wirtschaft, der Umwelt ... es ist ohnehin so, dass bei Berücksichtigung aller Genehmigungsvoraussetzungen kleine Erweiterungen ein kleines, große ein großes Verfahren bedingen - das ist in allen anderen

Genehmigungsverfahren auch so. Die BHs führend laufend konzentrierte Genehmigungsverfahren durch, das ist Standard.

- Zweckmäßig wäre die Aufnahme einer Bestimmung, wonach in Bescheiden nach allen Materiengesetzen UVP-relevante Daten im Spruch zu nennen sind und ein vollständiges Verzeichnis dieser Anlagen mit den erforderlichen Daten zu führen ist, zB zentral bei der LReg.
- Wesentlich aus Sicht der LUA ist die **Einräumung eines Beschwerderechts der Parteien gegen Feststellungsbescheide bzw. Erkenntnisse des Umweltsenates an den VwGH/VfGH.**
- Wünschenswert wäre auch die gesetzliche Erwähnung der eindeutigen EuGH-Judikatur, wonach es nicht zulässig ist, ein Projekt in mehrere Teile aufzuspalten oder in mehreren Teilen zu betrachten, die einzeln für sich genommen nicht UVP-pflichtig sind (o.g. Rs. C-392/96).

## 2.) Parteistellung von Bürgerinitiativen, Parteienrechte

- Gemäß dem Entwurf des novellierten §19 UVP-G 2000 werden Bürgerinitiativen mit zusätzlichen **Formvorschriften** belastet, und zwar mit der Erhebung des Datums der Unterschrift bei der Unterzeichnung der Stellungnahme, mit der eine Bürgerinitiative sich konstituiert und Parteistellung erlangt. Unter Berücksichtigung der äußerst restriktiven Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt sich die Situation für Bürgerinitiativen daher so dar, dass sie zukünftig nur sechs Wochen Zeit für Aktenstudium, das Verfassen der Stellungnahme und das Sammeln der Unterschriften haben, wobei in der Lehre umstritten ist, ob die Stellungnahme bereits rechtserhebliche Einwendungen enthalten muss. Da insbesondere bei Bürgerinitiativen davon ausgegangen werden muss, dass es sich in den seltensten Fällen um rechtskundige Initiatoren handelt, ist fraglich, ob mit derartig restriktiven Formvorschriften die Rechte der Bürger auf Parteistellung, die ihnen gemäß internationalen Übereinkommen zustehen, effektiv gewährleistet werden können. Eine Vereinfachung des Procedere und eine **Fristerstreckung** sowie eine Klarstellung, bis zu welchem Zeitpunkt rechtserhebliche Einwände zulässig sind, erscheint dringend geboten.
- § 16 enthält die neue Regelung, wonach bei Verfahren, in denen keine Einwendungen eingebracht wurden, eine mündliche Verhandlung nicht zwingend durchgeführt werden muss. Hier wurde bei der Formulierung nicht darauf geachtet, dass eine Bürgerinitiative in der Regel zunächst nur eine Stellungnahme zur Erlangung der Parteienrechte und keine rechtserheblichen Einwendungen einbringt. Es hat daher eine **Klarstellung** zu erfolgen, **dass im Falle der Konstituierung von Bürgerinitiativen oder anderen Parteien in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist.**

- Die Änderung des § 19 Abs. 11, die ausländische Bürgerinitiativen betrifft, kann als Erschwernis für eine rechtmäßige Beteiligung dieser Bürgerinitiativen ausgelegt werden; in den erläuternden Bemerkungen des Novellierungsentwurfes fehlt jeglicher Hinweis, was damit bezweckt werden soll. Der Einschub ist aus Sicht der LUA ersatzlos zu streichen.
- § 24f räumt Parteien gemäß § 19 Abs. 11 und damit **ausländischen Bürgerinitiativen** nicht die **subjektiven Rechte** ein, die österreichischen Bürgerinitiativen zugestanden werden. Es handelt sich hier nach Ansicht der Umweltschutzkommission um eine völkerrechtswidrige Verletzung ihrer Rechte aus der Aarhus-Konvention und um eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung.
- In § 24e ist die Möglichkeit, **Kopien der Projektunterlagen bzw. des Genehmigungsantrages** zu erstellen, nicht mehr explizit erwähnt. Aus Sicht der LUA ist dieser gestrichene Passus nicht unbedingt notwendig, es ist jedoch sicherzustellen, dass allen Interessierten ihre Rechte aus dem Umweltinformationsgesetz, der diesbezüglichen EU-Richtlinie und den internationalen Abkommen zur Kenntnis gebracht werden. Insbesondere sollte es auch möglich sein, Kopien von elektronischen Fassungen auf CD/DVD zu erhalten, sofern die Antragsteller diese bei den Behörden eingebracht haben.
- Nicht nur die **Auflage** des Umweltverträglichkeitsgutachtens, sondern auch **der zusammenfassenden Bewertung** im vereinfachten Verfahren, sollte in der Standortgemeinde vorgeschrieben werden.
- Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund in § 24 Abs. 5 der Passus „... Parteistellung nach § 19 Abs. 3“ gestrichen wurde bzw. welche Folgen dies für die Parteien des Verfahrens haben kann. Diesbezüglich wird um Klarstellung ersucht. Dasselbe gilt für die Einschränkung des § 24 auf „Materiengesetze“.

### 3.) Einzelne Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- In der sogenannten „mündlichen“ Verhandlung bei der UVP zeigen sich häufig gravierende Mängel, die zu Beschwerden der Parteien führten. Hier wäre es aus Sicht der LUA notwendig, verpflichtend das Recht auf eine mündliche Befragung der Gutachter und der Antragsteller (mit oder ohne Protokollierung) und auf Protokollierung einzelner Aussagen festzuschreiben.
- Bislang ergibt sich aus dem Gesetz lediglich implizit eine **Frist** von mindestens vier Wochen **ab Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens bis zur mündlichen Verhandlung**, die zudem nicht immer eingehalten wird und bei großen Projekten mit Projektunterlagen und Gutachten im Umfang von tausenden Seiten nicht ausreichend für eine umfassende Wahrnehmung der Parteienrechte ist. Hier wird eine **explizite Frist** und die klare gesetzliche Verankerung, dass diese Frist an den Umfang der Akten bzw. das jeweilige Verfahren anzupassen ist, gefordert. Ansonsten ist zu erwarten, dass es wie schon in der Vergangenheit zu Urteilen des

VwGH kommen wird, die eine Verletzung von Parteienrechten feststellen. Im übrigen wäre auch hilfreich bzw. aus Sicht der LUA notwendig, das Recht zu verankern, auf Antrag eine angemessene Fristsetzung für die Einholung von Fachgutachten zu erhalten.

- Das beschriebene Zeitproblem gilt ebenso für die lediglich sechswöchige **Frist zur Erlangung der Parteistellung** ab Veröffentlichung des Edikts. Es handelt sich hier zwar um eine Mindestfrist, doch sollte im Gesetz stärker deutlich werden, dass diese der Größe des Projekts angemessen sein muss.
- Bei den mündlichen Verhandlungen räumt §16 Abs. 3 nun eine **Nachfrist für abschließende schriftliche Stellungnahmen** von mindestens vier Wochen verpflichtend ein, was positiv zu vermerken ist. Wie bereits oben ausgeführt ist auch hier hervorzuheben, dass die Festlegung derartiger Fristen zukünftig stärker am Verfahrensaufwand ausgerichtet werden muss, wobei auch das Datum der Veröffentlichung der Verhandlungsschrift für die Fristsetzung ausschlaggebend sein muss (hunderte Seiten Umfang der Verhandlungsschriften sind bei umfangreichen Projekten und dementsprechend komplexen Verhandlungen durchaus üblich, zudem laufen bei Verfahren nach Abschnitt 3 oft parallel die teilkonzentrierten Verfahren beim Landeshauptmann).
- Die in § 22 normierte **Nachkontrolle** sollte, sofern sich dies als notwendig erweist – etwa bei Ausgleichsmaßnahmen und der Überprüfung von Landschaftspflegeplänen – **dauerhaft** erfolgen **bzw. auf Bestandsdauer der Beeinträchtigungen**. Gleichzeitig sollte in § 22 und § 24 h Abs. 5 (alt) festgelegt werden, was geschehen muss, wenn die Prognosen der UVE / des UVG nicht eingetroffen sind, sondern die Umweltauswirkungen erheblich höher sind.
- Bei **Bescheiden des BMVIT nach Abschnitt 3** ist aus Sicht der LUA ein **Berufungsrecht (Rechtsmittelzug) an den Umweltsenat** wünschenswert. Da der Entwurf der Novelle ohnehin eine Bestimmung im Verfassungsrang vorsieht, wäre auch die Verabschiedung der hierfür erforderlichen Verfassungsbestimmung gleichzeitig möglich.
- In § 6 zu ergänzen: Beschreibung indirekter bzw nicht kontrollierbarer Auswirkungen (z.B. Variantenfahrer...)
- In § 17 Abs. 1 oder 2 zu ergänzen: „Der natürlich gewachsene Boden ist an Ort und Stelle zu erhalten und es darf zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, die Auswirkungen auf den Wasserabfluss eines Fließgewässers hat; die Hangstabilität darf nicht gefährdet werden – allgemein sind die Vorgaben des Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention einzuarbeiten!“
- § 24 Abs. 6 wäre ersatzlos zu streichen - er widerspricht eigentlich der Bestimmung, dass die Behörde die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzuwenden hat!
- Die schon beim Feststellungsverfahren getroffene Anregung, in Bescheiden die nach allen Materiengesetzen UVP-relevanten Daten im Spruch verpflichtend zu nennen und ein vollständiges

Verzeichnis dieser Anlagen mit den erforderlichen Daten zu führen, zB zentral bei der LReg, wird auch bei UVP-Bescheiden als sinnvoll erachtet.

#### 4.) Änderungen der Schwellenwerte im Anhang zum UVP-G 2000

- Insgesamt wird erneut auf die **Eingangsbemerkungen** hingewiesen.
- **In allen schutzwürdigen Gebieten** sollten jegliche Schwellenwerte entfallen bzw. **unterhalb der Schwelle automatisch eine Einzelfallprüfung** stattfinden, oberhalb der Schwellen eine verpflichtende UVP.
- **Z12 (Schigebiete)**: Bei Projekten in schutzwürdigen Gebieten sollte unterhalb der Schwelle ausnahmslos eine Einzelfallprüfung stattfinden. Raumordnungsrechtliche Planungen könnten hier stärkere Berücksichtigung finden bzw. gesetzlich vorgeschrieben werden, wie dies im UVP-G vor der letzten Novelle der Fall war.

Insbesondere Sp 3 c): Die Einschränkung auf Maßnahmen mit Geländeänderung führt dazu, dass wie oben unter 1.) beschrieben äußerst aufwändige, komplizierte und langdauernde Feststellungsverfahren geführt werden müssen. Es sollten daher einfachere Kriterien zur Anwendung kommen und das Kriterium „Geländeänderungen“ ersatzlos gestrichen werden; falls dieses nicht gestrichen wird, regt die LUA an, neben den Geländeänderungen durch Pistenneubau und Liftrassen auch sämtliche anderen Flächeninanspruchnahmen einzubeziehen (Nebenanlagen wie Lawinenverbauungen, Bachverbauungen, Beschneiungsanlagen usw). Außerdem sollten alle Schigebiete oberhalb von 1000 Höhenmetern unter die Schutzgebietskategorie B) (Alpinregion) fallen und bei der Fußnote 1a das zweite Kriterium gestrichen werden. Die Umgrenzung kann durch eine Linie um alle Anlagenteile herum gezogen werden (wie im Kindermalbuch, wo man die Ziffern verbindet); z.B. "Begrenzt wird das Schigebiet durch die verbundenen Außengrenzen aller zum Schigebiet gehörigen Anlagen wie Pisten, Liftanlagen, Beschneiungsanlagen, etc, wobei der Zusammenhang als unterbrochen gilt, wenn zwischen den Anlagenteilen eine Distanz von 100 m besteht, in der keine zum Schigebiet gehörigen Anlagen bestehen."

Wesentlich ist weiters, darauf hinzuweisen, dass eine Einheit der Anlage auch bei einer Mehrheit von Betreibern gegeben ist (vgl. die Schigebietzzusammenschlüsse - das sollte aus der Definition klar hervorgehen).

**Zu den vielfachen Auswirkungen des Pistenbaues ohne Geländeänderungen wird auf die Anlage verwiesen.**

- **Z14 (Flugplätze)**: Hubschrauberlandeplätze werden durch die vorgesehene Mindestlänge der Landebahnen zukünftig möglicherweise nicht mehr erfasst und wären dann grundsätzlich von einer UVP-Pflicht ausgenommen, weshalb hier aus Sicht der LUA noch Klärungsbedarf besteht.
- **Z 21**: Erfasst wird nur noch die Errichtung von Parkplätzen auf Dauer, weshalb Sport-Großveranstaltungen und andere Einzelereignisse automatisch ausgenommen sind. Es wäre zu

überlegen, ob dies in allen Fällen sinnvoll ist, insbesondere wenn Sanierungsgebiete nach IG-Luft betroffen sind.

- **Z 30:** Während ein reiner Turbinentausch ohne zusätzlichen Wassereinzug ohne UVP erfolgen kann, gilt dies bei erhöhter Wasserbenutzung nicht. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde wird eine Effizienzsteigerung durch Turbinentausch durchaus begrüßt, sofern keine zusätzlichen Auswirkungen auf die genutzten Fließgewässer damit verbunden sind. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde ist es nicht nachvollziehbar, dass „geringfügige“ Änderungen im Wasserregime (zB. unterhalb von 10%) im Einzelfall keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in bedeutendem Ausmaß erzeugen können. Die Einschränkung der UVP auf „erhebliche Auswirkungen“ wird daher sehr kritisch gesehen, gibt es doch bei den bestehenden Kraftwerken noch sehr viele, bei denen in früheren Jahrzehnten keine oder nur ungenügende Restwassermengen vorgeschrieben wurden und dringender Handlungsbedarf besteht. Daher wird vorgeschlagen, den Begriff „erheblichen“ zu streichen.
- **Z 42 a):** Aus Sicht der LUA sollten die 3 km bleiben, der Schwellenwert wird hier erhöht!

Mit freundlichen Grüßen

der Landesumweltschutzbehörde:

(Mag. Johannes Kostenzer)

ergeht abschriftlich an das Präsidium des Nationalrats

Anlage:

Fachliche Argumente hinsichtlich der Flächenanrechnung in schutzwürdigen Gebieten zur Festlegung einer UVP-Pflicht von Schipisten

Anlage:

### Fachliche Argumente hinsichtlich der Flächenanrechnung in schutzwürdigen Gebieten zur Festlegung einer UVP-Pflicht von Schipisten:

1. Durch den Schipistenbetrieb (Verdichtung des gefallenen Schnees, künstliche Beschneigung) ist eine Beeinflussung des Naturhaushaltes und damit einhergehend eine Veränderung der naturnahen Vegetation im Schipistenbereich naturkundefachlich sehr wahrscheinlich. Auch ohne Geländeänderung ändern sich Faktoren wie Wasserhaushalt, Wasserretentionspotential des Bodens und der Vegetation, Sauerstoffversorgung der Vegetation während der Wintermonate, etc. zum Teil erheblich (exemplarisch darf hier das Zettlersfeld-Schigebiet bei Lienz in Osttirol erwähnt werden, bei dem vor allem die Entfernung der Zwergstrauchheide in weiten Bereichen der Schipisten einer der Hauptfaktoren für die katastrophalen Überschwemmungen im Bereich der Wartschenbachsiedlung waren). Der Schipistenbetrieb birgt zudem die Gefahr, dass die für bestimmte Pflanzengesellschaften notwendigen schneefreien Produktionszeiten zu stark verkürzt werden (vor allem bei künstlicher Beschneigung), und allein schon durch dieser Umstand zu einer erheblichen Beeinflussung der vorherrschenden Pflanzengesellschaft führt (Beispiele aus REISIGL & KELLER 1994: Borstgrasrasen circa 6 Monate, Gamsheidebestände 4-5 Monate).
2. Naturkundefachlich richtige Abgrenzungen von „Geländeänderungen“ sind aufgrund komplexer Wirkungsgefüge – gerade im alpinen bis nivalen Bereich – nur sehr schwer und mit hohem Arbeitsaufwand verbunden zu erstellen.

Beispiele:

Wird nur der Abtrag der Geländekante mit eingerechnet, oder auch die mikroklimatischen Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume „Windkantengesellschaft“ im Bereich der Geländekante und „Schneetälchenvegetation“ im Windschatten der ehemaligen Geländekante (vgl. Abbildung in REISIGL & KELLER 1994) ?

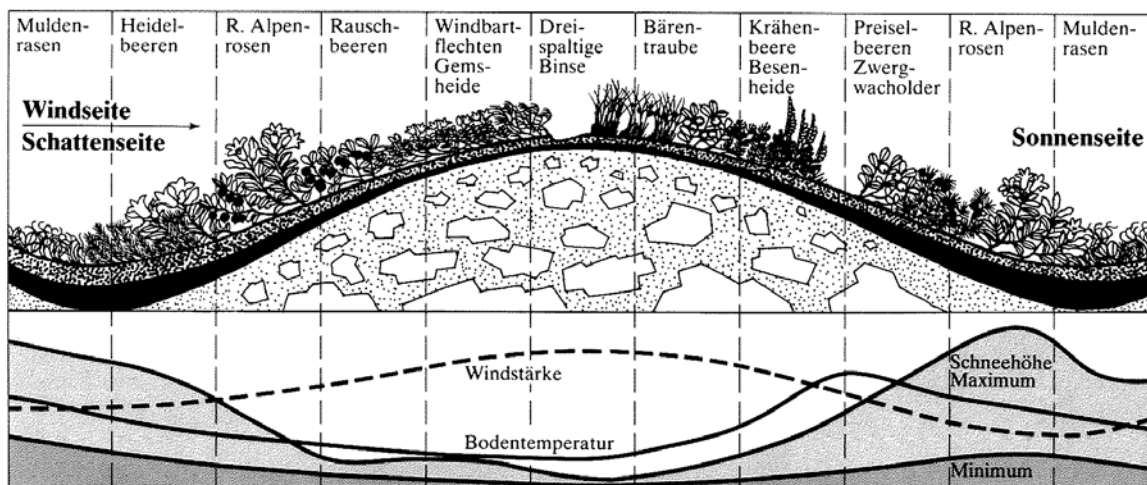


Abb. 69 Abfolge der Vegetationszonen auf einer windexponierten Kuppe an der Waldgrenze und Hauptfaktoren, die diese Verteilung bedingen (Ökogramm nach AULITZKY 1963).

Werden im Fall einer Entsteinung eines Geländes nur die einzelnen Entsteinungen aufsummiert



oder wird richtigerweise die mikroklimatische Veränderung im Windschattenbereich bzw. im Abstrahlungsbereich der Steine hinzugezählt? Sollten diese Flächen nicht hinzugezählt werden, so werden grundlegende Prinzipien der alpinen Ökologie einfach missachtet.

3. „Technisch richtige“ Abgrenzungen von geländeverändernden Maßnahmen werfen im Zusammenhang mit topografischen Geländeausbildung mehrere Fragen auf:  
Wird die wahre Fläche des Eingriffes berechnet oder die Projektion am Luftbild? Wird die Geländeveränderung auf die von Kuppen und Mulden gestaltete Oberfläche bezogen oder wiederum auf die Projektion am Luftbild? (zur Verdeutlichung der Problematik ein Extrembeispiel: Falls ein 100 Meter hoher Felsenpfeiler mit 5 m<sup>2</sup> Deckfläche entfernt wird, zählen dann nur die 5 m<sup>2</sup> der Deckfläche, wie sie im Luftbild sichtbar ist?)
4. Bereits das Anlegen einer Piste ohne jegliche Geländeveränderung führt zu Veränderungen der Flora des betroffenen Gebietes. So stellte der Sachverständige des Institutes für Ökologie Helmut Wittmann im Zuge des Bewilligungsverfahrens für eine Pistenbeschneigung in einem Gletscherschigebiet fest: „[...] Phänomene der ‚normalen‘ Gletschervorfeldentwicklung sind auch im Untersuchungsgebiet großflächig gegeben. Die große Ausnahme [...] stellen die im Gebiet vorhandenen Pistenbereiche dar. In diesen wirkt - zusätzlich zu den den Lebensraum bestimmenden ‚normalen‘ biologischen Faktoren - eine Eingriffstätigkeit des Menschen und zwar eine solche, die nicht mit einem Einmalereignis, sondern wiederkehrenden, den Lebensraum prägenden Standortfaktoren verbunden ist. Diese äußern sich in einer Dynamisierung und gleichzeitigen Verdichtung des lokalen Oberbodens durch Befahren des Terrains mit Raupenfahrzeugen, sei es durch Bagger oder durch die Pistenraupen [...] Diese regelmäßige Veränderung des Oberbodens macht es den Pflanzen nun offensichtlich unmöglich, an diesen Lokalitäten aufzukommen.  
Hervorzuheben ist, dass der Faktor Zeit oder andere für die Besiedlung des Gletschervorfelds wesentliche Parameter für die Vegetationsfreiheit der Schipisten völlig ausscheiden, siedelt doch Vegetation beiderseits der für den Schibetrieb genutzten Flächen.  
[...] Im Hinblick auf andere pflanzliche oder auch tierische Organismen [...] zeigte sich, dass diese Organismengruppen sich weitestgehend ident wie die Vegetation verhalten [...] Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass dort, wo es der Pflanzenwelt unmöglich ist, Fuß zu fassen, auch andere Organismen nicht oder kaum in nennenswertem Ausmaß aufkommen können.“

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass in schutzwürdigen Gebieten jegliche Flächeninanspruchnahme (insbesondere für Pisten) zu signifikanten Veränderungen der biotischen und abiotischen Parameter der betroffenen Ökosysteme führt, und zwar auch ohne explizite Geländeveränderungen. Daher erscheint aus fachlicher Sicht die Einschränkung der Flächenanrechnung auf Geländeveränderungen als problematisch.

Mag. rer. nat. Michael Reischer, Ökologe und naturkundefachlicher Experte